

## **JUGENDORDNUNG DES TSV 1894 ELTINGEN E.V.**

### **§ 1 Mitgliedschaft und Name**

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden die „Vereinsjugend im Turn- und Sportverein 1894 Eltingen e. V.“

### **§ 2 Aufgaben und Ziele**

Die Jugendarbeit findet in den Abteilungen und auf Gesamtvereinsebene statt. Sie trägt zur Persönlichkeitsbildung der jungen Menschen bei.

Die Aufgaben und Ziele sind, unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen demokratischen und sozialen Rechtsstaates, wie folgt:

#### **2.1 Sportlicher Bereich**

- 2.1.1 In Zusammenarbeit mit der jeweiligen Abteilung Organisation des Übungs- und Trainingsbetriebes unter fachkundiger, dem jeweiligen Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen angepasster Anleitung,
- 2.1.2 Teilnahme am Wettkampfbetrieb der jeweiligen Fachverbände,
- 2.1.3 Unterstützung der Jugendlichen im Bereich Leistungssport,
- 2.1.4 Organisation eines sportartübergreifenden Freizeitangebotes für Kinder- und Jugendliche.

#### **2.2 Außersportlicher Bereich**

- 2.2.1 Organisation von freizeitkulturellen Veranstaltungen auf Abteilungs- und Gesamtvereinsebene,
- 2.2.2 Organisation von Bildungsangeboten für Mitarbeiter/innen und Jugendliche,
- 2.2.3 Führen und Verwalten der Jugendkasse,
- 2.2.4 Vertretung der spezifischen Interessen von Jugendlichen gegenüber der Abteilung, dem Gesamtverein und der Öffentlichkeit,
- 2.2.5 Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen.

2.3 Die Vereinsjugend gibt sich eine Ordnung, die vom Hauptausschuss bestätigt wird.

### **§ 3 Organe**

Organe der Vereinsjugend im TSV 1894 Eltingen e.V. sind:

- 3.1 Die Abteilungsjugendversammlungen
- 3.2 Die Abteilungsjugendvorstände
- 3.3 Die Jugenddelegiertenversammlung
- 3.4 Der Jugendvorstand

#### **§ 4 Abteilungsjugendversammlung**

Die Abteilungsjugendversammlung besteht aus allen Mitgliedern der jeweiligen Abteilung im Alter vom 7. bis zum 18. Lebensjahr und den regelmäßig und unmittelbar in der Abteilungsjugend tätigen Mitarbeiter/innen. Sie findet einmal jährlich statt. Über das Ergebnis hat die Abteilung gegenüber dem Jugendvorstand per Protokoll Bericht zu erstatten.

Ihre Aufgaben sind:

- 4.1 Wahl des Abteilungsjugendvorstandes
- 4.2 Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit in der Abteilung
- 4.3 Wahl der Jugenddelegierten.

#### **§ 5 Abteilungsjugendvorstand**

Der Abteilungsjugendvorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Ihm gehören an:

- 5.1 Abteilungsjugendleiter/in
- 5.2 stellvertretender Abteilungsjugendleiter/in
- 5.3 Weitere Mitarbeiter/innen.

Der Abteilungsjugendleiter gehört kraft Amtes gleichzeitig dem Abteilungsvorstand an.

Der Abteilungsjugendleiter hat folgende Aufgaben:

- 5.4 Abwicklung der Finanzgeschäfte für die Jugendarbeit (vgl. 8.5)
- 5.5 Vertretung der Abteilungsjugend im Abteilungsvorstand
- 5.6 Zusammenarbeit mit dem Jugendvorstand

Der Abteilungsjugendvorstand hat folgende Aufgaben:

- 5.7 Wahrnehmung der Interessen und Vertretung der Abteilungsjugend nach innen und außen
- 5.8 Durchführung bzw. Bereitstellung von Bildungsangeboten
- 5.9 Organisation von Veranstaltungen im freizeitsportlichen und freizeitkulturellen Bereich

#### **§ 6 Jugenddelegiertenversammlung**

Die Jugenddelegiertenversammlung besteht aus den gewählten Jugenddelegierten der einzelnen Abteilungen und dem Jugendvorstand.

Sie ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

Der Abteilungsjugendleiter ist kraft Amtes Jugenddelegierter.

Die Zahl der Jugenddelegierten wird jeweils für zwei Jahre festgelegt. Sie richtet sich nach der Anzahl der Jugendlichen in den einzelnen Abteilungen zum 01.01. des Wahljahres.

Dabei gilt, dass für bis zu 50 Jugendliche 3 Delegierte zu entsenden sind.

Ab dem 51. Jugendlichen ist von der Abteilung ein Delegierter pro angefangene 50 Jugendliche zu stellen.

Ab dem 201. Jugendlichen ist von der Abteilung nur noch ein Delegierter pro angefangene 100 Jugendliche zu stellen.

Die Delegierten müssen aus der Abteilungsjugend gewählt werden und sollten das 12. Lebensjahr vollendet haben.

Im Übrigen gilt die Delegiertenordnung des Gesamtvereins, insbesondere auch bezüglich der Ersatzdelegierten.

Aufgaben der Jugenddelegiertenversammlung:

- 6.1 Wahl des Jugendvorstandes
- 6.2 Beratung von grundsätzlichen Fragen der Vereinsjugendarbeit
- 6.3 Beschlussfassung über die Jugendordnung und ihre späteren Änderungen
- 6.4 Entgegennahme und Genehmigung des Berichts des Jugendvorstandes
- 6.5 Entgegennahme der Berichte der Jugendkasse und deren Prüfung
- 6.6 Entlastung des Jugendvorstandes
- 6.7 Beratung von Anträgen

## **§ 7 Jugendvorstand**

Dem Jugendvorstand gehören an:

Vereinsjugendleiter/in

Stellvertreter/in

Vereinsjugendsprecherin

Vereinsjugendsprecher

sowie bis zu vier weitere Mitarbeiter/innen.

Der Vereinsjugendleiter gehört kraft Amtes dem geschäftsführenden Vorstand des Hauptvereins an. Er arbeitet eng mit den Vereinsjugendsprechern zusammen.

Der Jugendvorstand wird von der Jugenddelegiertenversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der Vereinsjugendsprecher/in darf bei der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Aufgaben des Jugendvorstandes:

- 7.1 Wahrnehmung der Interessen und Vertretung der Vereinsjugend nach innen und außen
- 7.2 Durchführung der Beschlüsse der Jugenddelegiertenversammlung
- 7.3 Unterstützung der Abteilungsjugendvorstände und Zusammenarbeit mit diesen
- 7.3 Führen und Verwalten der Vereinsjugendkasse
- 7.4 Durchführung bzw. Bereitstellung von Bildungsangeboten
- 7.5 Organisation von Veranstaltungen im freizeitsportlichen und freizeitkulturellen Bereich
- 7.6 Einberufung der Jugenddelegiertenversammlung
- 7.7 Erarbeitung von Konzepten und Vorlagen für die Jugenddelegiertenversammlung

## **§ 8 Jugendkasse**

8.1 Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens.

8.2 Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.

8.3 Die Vereinsjugend und die Abteilungsjugend wirtschaften selbstständig und eigenverantwortlich, in Abstimmung mit dem Vereins- bzw. Abteilungsvorstand mit den ihnen zufließenden Mitteln.

Empfänger der Zuschüsse für Jugendarbeit sind der Hauptverein bzw. die jeweiligen Abteilungen. Die Mittel stehen dort, nach Absprache mit dem Referenten für Finanzwesen, für die Jugendarbeit zur Verfügung.

8.4 Die Jugendkasse ist einmal jährlich von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

8.5 Die Finanzgeschäfte der Abteilungsjugend sind über die Abteilungskasse zu führen, in Abstimmung mit dem jeweiligen Abteilungskassierer.

### **§ 9 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung**

Die Jugendordnung muss von der Jugenddelegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen und vom Hauptausschuss des Gesamtvereins mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

### **§ 10 Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die geänderte Fassung vom 28.02.2011 ersetzt die Fassung vom 04.03.2005 und tritt mit Beschlussfassung in der Jugenddelegiertenversammlung am 04.03.2011 und Bestätigung in der Hauptausschusssitzung am 14.03.2011 in Kraft.

Eltingen, den 28.02.2011

Vorstand

Jugendvorstand